

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1978

Nummer 16

Glied- Nr	Datum	Inhalt	Seite
20320	7. 3. 1978	Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung - LZuLVO -)	142
97	17. 3. 1978	Verordnung NW TS Nr. 2/78 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	142
		Hinweis für die Bezieher	144

20320

**Verordnung
über die Gewährung von Zulagen
für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landeszulagenverordnung - LZulVO -)**

Vom 7. März 1978

Auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3103), wird verordnet:

§ 1

(1) Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Sportlehrer, Realschullehrer und Sonderschullehrer erhalten als Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Gesamtseminars eine ruhegehaltfähige Stellenzulage.

(2) Studienräte und Oberstudienräte erhalten als Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Gesamtseminars eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Die Stellenzulage wird nur gewährt, wenn diese Beamten als Fachleiter allgemein in Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden.

(3) Die Stellenzulagen betragen 150 DM, wenn der Einsatz als Fachleiter den Beamten zu mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nimmt; die Inanspruchnahme bemißt sich nach der Pflichtstundenermäßigung. Ohne die Voraussetzung des Satzes 1 betragen die Stellenzulagen 100 DM.

§ 2

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12 erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung an Sonderschulen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 125 DM.

§ 3

Sonderschullehrer erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Strafvollzugsdienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM. Die Stellenzulage wird auf eine Stellenzulage nach Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen angerechnet.

§ 4

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Realschullehrer, Studienräte und Oberstudienräte, denen vom Kultusminister oder vom Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung die Aufgaben des Leiters von Projekten zur fachlichen Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder bei neuen Schulformen übertragen worden sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 140 DM.

§ 5

Stehen einem Beamten mehrere Stellenzulagen nach dieser Verordnung zu, so wird nur die höhere gezahlt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Bei der Anwendung des § 4 tritt an die Stelle des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung für den Zeitraum bis zu dessen

Errichtung das Landesinstitut für schulpädagogische Bildung.

Düsseldorf, den 7. März 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1978 S. 142.

97

**Verordnung NW TS Nr. 2/78
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/76
über einen Tarif für die Beförderung von
Bergen im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen
Vom 17. März 1978**

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480) sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung NW TS Nr. 2/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1978 (GV. NW. S. 6), und die Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (GV. NW. S. 443), gelten für Beförderungen nach Absatz 1 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 205 vom 29. Oktober 1977), sind nur anzuwenden, soweit sie diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage A dieser Verordnung zu bilden, wenn der Verkehr innerhalb der Einsatzzeiten flüssig durchgeführt wird. Diese Tarifsätze sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 20% überschritten und um nicht mehr als 10% unterschritten werden. Wenn die Fahr-

Anlage A

zeuge nach Vereinbarung zwischen Unternehmer und Auftraggeber ausschließlich außerhalb öffentlicher Wege und Plätze eingesetzt werden, dürfen die Tarifsätze der Anlage A dieser Verordnung um bis zu 15% unterschritten werden.

(2) Die Beförderungsentgelte sind nach den um 19% unterschrittenen Tages- und Kilometersätzen der Tafel I des GNT zu bilden, wenn der Verkehr innerhalb der Einsatzzeiten nicht flüssig durchgeführt wird. Der Tagessatzberechnung ist die tatsächliche Einsatzzeit, mindestens aber die Zeit von 12 Stunden zugrunde zu legen.

(3) Eine flüssige Verkehrsdurchführung liegt nicht vor, wenn das nach den Tarifsätzen der Anlage A dieser Verordnung ermittelte Beförderungsentgelt für das eingesetzte Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger im Monat geringer ist als das nach den um 19% unterschrittenen Tages- und Kilometersätzen der Tafel I des GNT entsprechend gebildete Beförderungsentgelt. Satz 1 ist auf jeden Monat der Laufzeit des Vertrages (§ 1 Abs. 1) gesondert anzuwenden. Die Beförderungsentgelte nach Satz 1 werden nach den in dem jeweiligen Monat durchgeführten Beförderungen ermittelt; abweichend davon gilt für die Tagessatzberechnung (Tafel I des GNT) Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Wird der Einsatz von Kipplastwagen ohne Anhänger vereinbart oder aufgrund der Verhältnisse technisch notwendig, so sind die in Abteilung A aufgeführten Tarifsätze der Anlage A dieser Verordnung zu berechnen. In allen übrigen Fällen sind die in Abteilung B aufgeführten Tarifsätze der Anlage A dieser Verordnung zu berechnen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Die Entgelte für die Beförderung auf Entfernungen bis einschließlich 5 km können abweichend von § 2 nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung gebildet werden, wenn

1. das Kraftfahrzeug im Rahmen des Vertrages (§ 1 Abs. 1) ausschließlich für Beförderungen außerhalb öffentlicher Wege und Plätze verwendet wird,
2. für das Kraftfahrzeug ein Gesamtgewicht (Leergewicht zuzüglich Ladung) von mindestens 60 t nach den allgemein anerkannten Regeln der Fahrzeugtechnik vertretbar ist und durch Angaben des Herstellers bestätigt wird und
3. der Verkehr während der Einsatzzeiten flüssig durchgeführt wird.

Diese Tarifsätze sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 20% überschritten und um nicht mehr als 10% unterschritten werden.

(2) Eine flüssige Verkehrsdurchführung (Absatz 1 Nr. 3) liegt nicht vor, wenn das nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ermittelte Beförderungsentgelt für das eingesetzte Kraftfahrzeug in jedem Monat durchschnittlich je Einsatzstunde weniger als 90,- DM und je Einsatztag weniger als 1440,- DM beträgt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 12 Absätze 1, 2, 3 und 5“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 6“ ersetzt.

5. Die Anlage wird durch folgende Anlage A ersetzt:

Anlage A

zur Verordnung NW TS Nr. 2/76

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)
0,25	-,84	-,84
0,50	-,90	-,90
0,75	-,96	-,96
1	1,00	1,00
1,5	1,10	1,10
2	1,18	1,18
2,5	1,25	1,25
3	1,39	1,36
3,5	1,53	1,44
4	1,63	1,54
4,5	1,78	1,61
5	1,90	1,72
6	2,10	1,86
7	2,29	2,01
8	2,48	2,16
9	2,65	2,32
10	2,85	2,48
11	3,04	2,61
12	3,23	2,77
13	3,42	2,92
14	3,62	3,08
15	3,79	3,23
16	3,98	3,38
17	4,17	3,53
18	4,37	3,69
19	4,56	3,84
20	4,74	3,98
21	4,93	4,14
22	5,13	4,29
23	5,31	4,44
24	5,51	4,60
25	5,70	4,74

6. Nach Anlage A wird folgende neue Anlage B eingefügt:

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 2/76

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
0,25	0,45
0,50	0,53
0,75	0,62
1	0,71
1,5	0,82
2	0,92
2,5	1,03
3	1,13
3,5	1,24
4	1,34
4,5	1,45
5	1,55

Artikel 2

§ 3 der durch Artikel 1 geänderten Verordnung NW TS Nr. 2/76 darf nur angewendet werden, wenn der Vertrag nach § 1 Abs. 1 der Verordnung NW TS Nr. 2/76 für eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren geschlossen wird, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1978

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

- GV. NW. 1978 S. 142.

Hinweis für die Bezieher

Der Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen, wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen – SGV. NW. – zusammengefaßt ist, kann **nach dem neuesten Stand** ab sofort wieder beim A. Bagel-Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, zum Preise von 7,- DM jährlich bezogen werden.

- GV. NW. 1978 S. 144.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.